

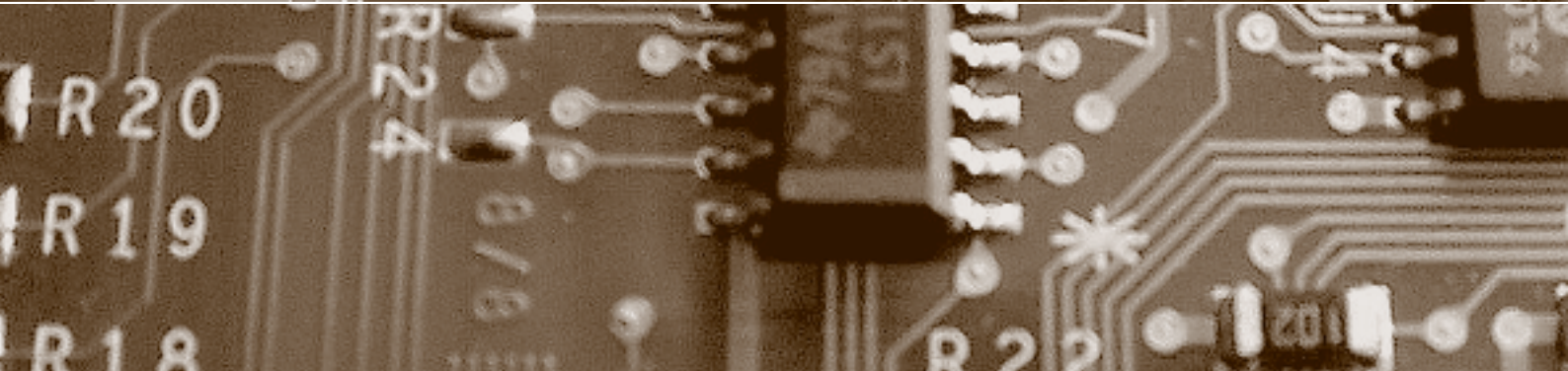
Schwerpunkt:

Best Practice

fokus: Ist «Best Practice» gut genug?

fokus: Zufallszahlen im Dienste der Sicherheit

report: Zur Qualifikation von E-Mails als Urkunde



Herausgegeben von
Bruno Baeriswyl
Beat Rudin
Bernhard M. Hämmerli
Rainer J. Schweizer
Günter Karjoth

fokus

Schwerpunkt:

Best Practice

auftakt

Demokratie verteidigen im digitalen Zeitalter!

von Writers Against Mass Surveillance

Seite 125

562 namhafte Schriftsteller(innen), darunter Umberto Eco, Günter Grass und Elfriede Jelinek und 19 Autor(innen) aus der Schweiz, protestieren am Internationalen Tag der Menschenrechte gegen Massenüberwachung und fordern eine Internationale Konvention der digitalen Rechte.

Demokratie verteidigen im digitalen Zeitalter

Best Practice: Wo sind die Grenzen?

von Bernhard M. Hämmerli

Seite 128

«Best Practice» als die «beste Vorgehensweise» im Vergleich mit anderen vorbildlichen Organisationen oder Handlungsweisen wird oft als Massstab für Organisations-Anforderungen wie Sicherheit, Kontinuität, Datenschutz, Qualität oder Umweltverhalten herangezogen. Doch reicht «Best Practice»?

Ist «Best Practice» gut genug?

Ist «Best Practice» gut genug?

von Hans-Peter Königs

Seite 130

«Good Practice» in der Informationssicherheit

von Tom Schmidt/
Maurice Bollag

Seite 136

Usability and Security of Today's Passwords

von Kirsi Helkala

Seite 138

Das Passwort ist tot, es lebe das Passwort! Passwörter sind nach wie vor die bedeutendste Authentisierungsmethode. Der Bericht zeigt anhand von zwei Studien aus Norwegen auf, unter welchen Voraussetzungen diese Methode weiter verwendet werden kann.

Usability and Security of Today's Passwords

Föderiertes Identitätsmanagement

von Andreas Spichiger

Seite 144

Kryptografische Schlüssellängen

von Tim Güneysu/Andy Rupp

Seite 150

Wann ist Kryptografie als sicher zu erachten? Die EU hat das Network of Excellence EUCrypt finanziert, um aktuelle und fundierte Aussagen für Europa zur Verfügung zu stellen. Der Artikel vermittelt die Grundlagen, um den Fachreport zu interpretieren.

Kryptografische Schlüssellängen

Zufallszahlen im Dienst der Sicherheit

von Pavol Svaba

Seite 154

impresum

digma: Zeitschrift für Datenrecht und Informationssicherheit, ISSN: 1424-9944, Website: www.digma.info

Herausgeber: Dr. iur. Bruno Baeriswyl, Dr. iur. Beat Rudin, Prof. Dr. Bernhard M. Hämmerli, Prof. Dr. iur. Rainer J. Schweizer, Dr. Günter Karjoth

Redaktion: Dr. iur. Bruno Baeriswyl und Dr. iur. Beat Rudin

Rubrikenredaktorin: Dr. iur. Sandra Husi-Stämpfli

Zustelladresse: Redaktion digma, c/o Stiftung für Datenschutz und Informationssicherheit, Postfach 205, CH-4010 Basel
Tel. +41 (0)61 201 16 42, redaktion@digma.info

Erscheinungsplan: jeweils im März, Juni, September und Dezember

Abonnementspreise: Jahresabo Schweiz: CHF 158.00, Jahresabo Ausland: Euro 131.00 (inkl. Versandkosten), Einzelheft: CHF 42.00

Anzeigenmarketing: Publicitas Publimag AG, Mürtchenstrasse 39, Postfach, CH-8010 Zürich
Tel. +41 (0)44 250 31 31, Fax +41 (0)44 250 31 32, www.publimag.ch, service.zh@publimag.ch

Herstellung: Schulthess Juristische Medien AG, Arbenzstrasse 20, Postfach, CH-8034 Zürich

Verlag und Abonnementsverwaltung: Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8022 Zürich
Tel. +41 (0)44 200 29 19, Fax +41 (0)44 200 29 08, www.schulthess.com, zs.verlag@schulthess.com



Die Propheten in der Wüste haben Recht!

Der Dublin-Besitzstand wird weiterentwickelt: In Eurodac verzeichnete Fingerabdrücke sollen neu auch für Strafermittlungen genutzt werden können. Diese Zweckänderung bzw. -erweiterung ist aus rechtstaatlicher Sicht ausgesprochen problematisch.

Dublin-Besitzstand Die Propheten in der Wüste haben Recht!

von Sandra Husi-Stämpfli Seite 160

Zur Qualifikation von E-Mails als Urkunde

Eine Urkundenfälschung begeht, wer eine Urkunde herstellt, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht übereinstimmt. Im Zeitalter der digitalen Kommunikation stellt sich die Frage, ob ein E-Mail eine Urkunde im Sinne des Urkundenstrafrechts darstellt. Die Autoren stellen die bundesgerichtliche Rechtsprechung dar.

Rechtsprechung Zur Qualifikation von E-Mails als Urkunde

von Lorenz Aenis/
David Mühlemann Seite 164

Aus den Datenschutzbehörden

Wer ist zur Datenschutzbeauftragten wiedergewählt worden? Wo wurde das Informations- und Datenschutzgesetz um eine Bestimmung zu Pilotversuchen ergänzt? Hier wird über Personelles und Aktuelles aus der Datenschutzszene berichtet.



privatim Aus den Datenschutzbehörden

von Sandra Husi-Stämpfli Seite 170

Überwachungstechnologie unter der Lupe

SurPRISE, finanziert durch das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm, prüft auch, ob gewisse Massnahmen, wie etwa Privacy by Design oder juristische Vorkehrungen, es erlauben könnten, Sicherheit mit einem möglichst wirksamen Schutz der Privatsphäre zu vereinen. TA-SWISS führt dazu im März 2014 Diskussionen in der Schweiz durch.

Technikfolgenabschätzung Überwachungstechnologie unter der Lupe

von Christine D'Anna-Huber Seite 172

agenda Seite 173

Tagung
Swiss Cyber Storm Relaunch
von Benjamin Fehrens Seite 174

NSA hört mit

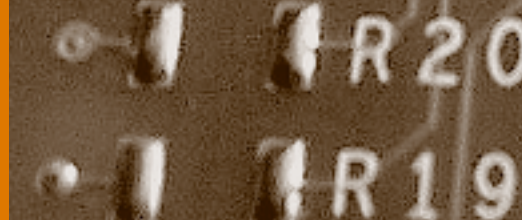
Alle sind empört darüber, dass ihnen die NSA überall zuhört. Alle?

schlussstakt «Euch geht die Arbeit auch nicht aus!»

von Beat Rudin Seite 176

cartoon

von Reto Fontana



Dublin-Besitzstand

Die Propheten in der Wüste haben Recht!



Sandra Husi-Stämpfli, Dr. iur. LL.M., Stv. Datenschutzbeauftragte des Kantons Basel-Stadt, Basel
sandra.husi@dsb.bs.ch

Die EU hat der Schweiz am 3. Juli 2013 eine Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstandes notifiziert. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnungen (EU) Nr. 604/2013¹ (Dublin III) und (EU) Nr. 603/2013 (Eurodac)² konnten sich die interessierten und betroffenen Kreise dazu äussern, ob die Schweiz die Erweiterung des Nutzungszwecks von Eurodac befürworten und damit die Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstandes annehmen soll oder ob das in Art. 4 Ziff. 6 des Dublin-Assoziierungs-Abkommens (DAA)³ vorgesehene Verfahren eingeleitet, die «Guillotine-Klausel» erstmals in der Geschichte der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU bemüht und das DAA damit ausgesetzt werden sollte.

Während zahlreiche Schengen- bzw. Dublin-Weiterentwicklungen bislang nur geringe Auswirkungen für die Schweiz mit sich brachten bzw. nur selten Anlass zu ernsthaften rechtstaatlichen Bedenken gaben, rüttelt diese Weiterentwicklung an einem der Grundsätze des Datenschutzrechts, wie im Folgenden dargelegt werden soll:

Das hehre Ziel der Zweckbindung

Im Allgemeinen

Der Zweckbindungsgrundsatz ist einer der Pfeiler des Datenschutzrechts⁴ und direkter Ausfluss des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung⁵: Für die von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen muss der Zweck der jeweiligen Datenbearbeitung erkennbar sein; die datenbearbeitende Behörde ist sodann an diesen vermittelten Bearbeitungszweck gebunden⁶. Sofern die Daten zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck (weiter)bearbeitet werden sollen, so darf dies nur im Rahmen von Treu und Glauben geschehen – oder aber, wenn die betroffene Person einwilligt oder wenn eine gesetzliche Grundlage die Zweckänderung ausdrücklich vorsieht⁷. Derart gesetzlich legitimierte Zweckänderungen sollten aber zurückhaltend vorgenommen werden und sich gleichwohl ungefähr im ursprünglichen Rahmen des ersten Bearbeitungszwecks bewegen: Zwar ist die Zweckänderung in solchen Fällen politisch bzw. demokratisch legitimiert, dem Umstand, dass der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dadurch noch gravierender – weil weit-

reichender und schwerer nachvollziehbar – wird, tut dies jedoch keinen Abbruch.

Im Dubliner Übereinkommen

Erfreulicherweise halten das Dubliner Übereinkommen⁸ aus dem Jahr 1997 und die Eurodac-Verordnung⁹ ihren Zweck nahezu lehrbuchartig fest:

■ Zum einen ist da die Erklärung, weshalb das Dubliner Übereinkommen überhaupt abgeschlossen wurde, und zwar «im Bewusstsein, dass Massnahmen erforderlich sind, um zu vermeiden, dass durch die Realisierung (des gemeinsamen Raums ohne Binnengrenzen) Situationen entstehen, die dazu führen, dass der Asylbewerber zu lange im Ungewissen über den Ausgang seines Asylverfahrens gelassen wird, und in dem Bestreben, jedem Asylbewerber die Gewähr dafür zu bieten, dass sein Antrag von einem der Mitgliedstaaten geprüft wird, und ferner zu vermeiden, dass die Asylbewerber von einem Mitgliedstaat zum anderen abgeschoben werden, ohne dass einer dieser Staaten sich für die Prüfung des Asylantrags für zuständig erklärt».

■ Zum anderen hält die Eurodac-Verordnung in diesem Kontext in Erwägung 3 fest: «Zum Zwecke der Anwendung



des Dubliner Übereinkommens ist es erforderlich, die Identität von Asylbewerbern und Personen festzustellen, die in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Aussengrenzen der Gemeinschaft aufgegriffen werden».

Klarer könnte man den Zweck sowohl des Dubliner Übereinkommens wie auch des Eurodac-Systems nach der hier vertretenen Auffassung nicht formulieren: Das Asylwesen im EU-Raum ohne Binnengrenzen soll vereinfacht werden, die Fingerabdruckdatenbank Eurodac soll wesentlich dazu beitragen.

Mit keinem Wort wird im Dubliner Übereinkommen oder in der Eurodac-Verordnung darauf hingewiesen, dass die Datenbank auch zur Kriminalitätsbekämpfung genutzt werden könnte – im Gegenteil, es wurde sogar eindeutig festgelegt, dass ein Fingerabdruckabgleich nur im Asyl-Kontext stattfinden darf¹⁰, und eine dem Zweck von Eurodac zuwiderlaufende Verwendung der Daten wurde sogar mit Sanktionen belegt¹¹. Diese Dezidiertheit erhält umso mehr Gewicht in Anbetracht des Umstandes, dass bereits in den Jahren vor 9/11 die Bedrohung durch Terrorismus und organisierte Kriminalität in der EU ein Thema war¹² und dass es durchaus bereits im Jahr 2000 denkbar gewesen wäre, das Abrufen von Eurodac in klar umschriebenen Ausnahmefällen¹³ auch für andere Zwecke als die Abwicklung von Asylanträgen zu erlauben.

Die Propheten und die Informationssysteme

So schön der Zweck eines Informationssystems auch umschrieben werden mag – Datensammlungen wecken nun einmal Begehrlichkeiten: Begehrlichkeiten nach einer weiter reichenden Nutzung, Begehrlichkeiten nach Verknüpfungen mit anderen Systemen, Begehrlichkeiten nach grosszügigeren Zugriffsberechtigungskonzepten. Dass diese Ansprüche über kurz oder lang angemeldet werden, ist so sicher wie das Amen in der Kirche – was auch regelmässig von den – um im gleichen Kontext zu bleiben – Propheten in der Wüste vorhergesagt wird: So kritisierte unter anderem THOMAS WAHL schon 2006 die damals noch erst angedachten Möglichkeiten zur Zweckänderung von Ausschreibungen im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) – der Zweckbindungsgrundsatz war im SIS I noch sehr streng¹⁴ – und EPINEY ET AL. beanstandeten bereits im Jahr 2007, dass die «Zweckbindung» im Europol-Übereinkommen doch sehr schwammig sei und Tür und Tor für anderweitige Datenbearbeitungsvorgänge öffnen würde¹⁵. Und wie das bei den Propheten in der Wüste so ist – sie haben bislang noch immer Recht behalten: Das SIS II bietet nun Hand für weitreichende Zweckänderungen der Ausschreibungen¹⁶, Europol verfügt über diverse Informationssysteme, welche es zur Wahrnehmung seiner reichlich vage formulierten Aufgaben nutzen darf¹⁷, und nun wird also auch der Zweck der Eurodac-Datenbank erweitert: Eurodac soll zum

Strafverfolgungstool¹⁸ werden. Diese Neuerung ist aus rechtsstaatlicher Sicht ausgesprochen problematisch:

■ Werden Fingerabdrücke im Rahmen eines Asylverfahrens abgenommen und in Eurodac eingespielt, so stellt ein Abgleich der Fingerabdrücke im Strafverfolgungskontext eine *schwerwiegende* Zweckänderung dar. Auch wenn diese Zweckänderung in einer Verordnung und damit in einer Rechtsgrundlage von genügender Normstufe¹⁹ vorgesehen ist, so ist der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen gravierend und nach der hier vertretenen Auffassung aus rechtsstaatlichen Überlegungen nicht verantwortbar – allein die an und für sich hohe Normstufe und Normdichte der Rechtsgrundlage einer Zweckänderung vermag die zugrundeliegende Aushebelung des Grundrechtsschutzes nicht zu beheben.

■ Darüber hinaus ist die Verwendung der Fingerabdrücke der Asylbewerber(innen) meines Erachtens zur Kriminalitätsbekämpfung auch nicht unbedingt geeignet oder erforderlich: Zum einen stellt sich doch die Frage, ob Akteure der organisierten Kriminalität oder terroristischer Organisationen

Kurz & bündig

Der Dublin-Besitzstand wird weiterentwickelt: In Eurodac verzeichnete Fingerabdrücke sollen neu auch für Strafermittlungen genutzt werden können. Diese Zweckänderung bzw. -erweiterung ist aus rechtstaatlicher Sicht ausgesprochen problematisch. Dieser unbefriedigenden Situation tut auch die Errichtung einer «unabhängigen» Prüfstelle keinen Abbruch. Doch was sind die Möglichkeiten der Schweiz angesichts dieser fragwürdigen Entwicklung?

tatsächlich im angenommenen Umfang als Asylbewerber in die EU einzureisen versuchen, oder ob es sich dabei nicht um wenige Einzelfälle handelt. Zum anderen sind Akteure der organisierten Kriminalität – eben gerade im Wissen um die Massnahmen der EU zum Schutze des EU-Raumes – in der Regel mit gültigen Ausweispapieren ausgestattet (um nicht auf dem Radar zu erscheinen und bei der Einreise für möglichst kein Aufsehen zu sorgen), so dass sie gar nicht erst in Eurodac verzeichnet sein dürften.

Es ist nicht nur aus rechtsethischer Sicht ausgesprochen stossend, dass mit den erweiterten Abgleichmöglichkeiten von Eurodac letztendlich ein Generalverdacht gegenüber sämtlichen Asylbewerber(inne)n geschaffen wird, eine Zweckänderung bzw. eine Erweiterung der Abgleichmöglichkeiten ist wohl schlicht weder geeignet noch erforderlich, um tatsächlich bei den Ermittlungen der EU-Staaten eine so essenzielle Rolle zu spielen und damit den Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu rechtfertigen.

Halbherziger Rettungsversuch – die Prüfstelle

Die Mitgliedstaaten sind neu²⁰ dazu verpflichtet, nationale Prüfstellen einzurichten: Ein in Eurodac verzeichneter Fingerabdruck soll nicht leichthin im Rahmen einer Strafverfolgung genutzt werden können, vielmehr muss eine *unabhängige* Stelle die Argumentation der Strafverfolgungsbehörden prüfen.

Die Prüfstelle kann Teil einer Behörde sein, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von terroristischen oder sonstigen schwe-

Fussnoten

- ¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABI L 180 vom 29. Juni 2013, 31 ff.
- ² Verordnung EU Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), ABI L 180 vom 29. Juni 2013, 1 ff.
- ³ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA, SR 0.142.392.68).
- ⁴ Zum Zweckbindungsgrundsatz DAVID ROSENTHAL/YVONNE JÖHRI, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Bern 2008, Art. 4 Abs. 3 N 31 ff., oder aber BEAT RUDIN, § 12 N 1, in Beat Rudin/Bruno Baeriswyl (Hrsg.), Praxiskommentar zum Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt, Bern 2013.
- ⁵ Vgl. dazu ausführlich JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Bern 2008, 164 ff.
- ⁶ BERNHARD WALDMANN/MAGNUS OESCHGER, in: Belser/Epiney/Waldmann, Datenschutzrecht, Bern 2011, § 13 N 60.
- ⁷ WALDMANN/OESCHGER (Fn. 6), § 13 N 62.
- ⁸ Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags, ABI. C 254 vom 19.8.1997, 1 ff.
- ⁹ Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von «Eurodac» für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, ABI L 316 vom 15. Dezember 2000, 1 ff.
- ¹⁰ Vgl. dazu nur Art. 4 oder Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 (Fn. 9).
- ¹¹ Art. 25 Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 (Fn. 9).
- ¹² Man denke hierbei nur an die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik der EU.
- ¹³ So sieht es nun die Verordnung (EG) 603/2013 (Fn. 2) in Erwägung 13 vor.
- ¹⁴ THOMAS WAHL, Datenschutz im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung des SIS, in: Astrid Epiney/Sarah Theuerkauf (Hrsg.), Datenschutz in Europa und die Schweiz, Zürich 2006, 109.
- ¹⁵ ASTRID EPINEY/BERNHARD HOFSTÖTTER/ANNEKATHRIN MEIER/SARAH THEUERKAUF (Hrsg.), Schweizerisches Datenschutzrecht vor europa- und völkerrechtlichen Herausforderungen, Zürich 2007, 189.
- ¹⁶ Siehe dazu exemplarisch Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABI L 381 vom 28. Dezember 2006, 4 ff.
- ¹⁷ Kapitel II des Beschlusses (2009/371/JI) des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol), ABI L 121 vom 15. Mai 2009, 37 ff.
- ¹⁸ Siehe Erwägungen 7 ff. der Verordnung (EG) 603/2013 (Fn. 2).
- ¹⁹ Je schwerer der Eingriff in die Grundrechte, umso höhere Anforderungen sind an die den Eingriff vorsehenden Rechtsgrundlagen zu stellen; RAINER J. SCHWEIZER, St. Galler Kommentar zu Art. 36, N 12 ff.
- ²⁰ Art. 6 Verordnung (EG) 603/2013 (Fn. 2).
- ²¹ Siehe dazu bereits im Schengen-Kontext SANDRA STÄMPFLI, Das Schengener Informationssystem und das Recht der Informationellen Selbstbestimmung, Diss. Bern 2009, 291 f.

ren Straftaten zuständig ist, in jedem Fall muss die Prüf-
stelle ihre Aufgaben jedoch
«unabhängig» erfüllen können
(Abs. 1, zweiter Abschnitt).
Damit droht diese Prüf-
stelle zum zahnlosen Tiger zu ver-
kommen:

■ Die Prüf-
stelle muss nicht
zwingend ausserhalb der Er-
mittlungsbehörden angesie-
delt werden. Auch wenn sie
ihre Tätigkeiten unabhängig
erfüllen können muss, keine
Anweisungen entgegenneh-
men darf und organisatorisch
von den operativen Stellen
getrennt ist, so bleibt die Be-
fürchtung, dass die Prüf-
stelle letztendlich von der Strategie
und Mentalität der Gesamt-
organisation, in welche sie ein-
gebettet ist, beeinflusst wird.
Ein Richtervorbehalt könnte
dieser Problematik Abhilfe
schaffen.

■ Unabhängig davon, wem die
Prüfstelle organisatorisch an-
gegliedert werden soll, stellt
sich die Frage, wer in der Lage
sein wird, die Argumentation
der Ermittler(innen) tatsäch-
lich zu überprüfen und es
nicht schlicht bei einer Plau-
sibilitätsprüfung zu belassen;
solche Prüfungen bergen das
Risiko, dass sich die Prüf-
stelle vom «Totschlägerargument»
Terrorismus und organisierte
Kriminalität beeindrucken lässt
– wer möchte schon einen
Abgleich von Fingerabdrücken
verweigern, wenn damit allen-
falls eine terroristische Aktion
verhindert werden könnte? Wie
fundiert der Verdacht der ter-
roristischen Bedrohung bzw.
des Aktivwerdens einer krimi-
nellen Organisation sein muss,
dürfte in diesem Moment wohl
zweitrangig sein²¹.

Und nun ... die Guillotine?

Das Urteil über die vorge-
schlagenen Weiterentwicklungen
muss in Anbetracht obiger
Ausführungen deutlich ausfal-
len: Die Zweckänderung bzw.
-erweiterung in den Eurodac-
Verordnungen ist aus daten-
schutzrechtlicher Sicht mehr
als problematisch und wäre
daher im Grunde genommen
abzulehnen. Auch die Prüf-
stelle im Sinne von Art. 6 Ver-
ordnung 603/2013 kann wohl
lediglich eine Schein-Kontrolle
der Argumentation der
einen Abgleich beantragenden
Stelle vornehmen und vermag
kein ernstzunehmendes «Ge-
gengewicht» zur drohenden
Zweckänderung darzustellen:
Plausibilitätsprüfungen einer
Stelle, deren Unabhängigkeit
keineswegs garantiert ist, sind
letztendlich Augenwischereien,
die nicht zur Wahrung des
Rechtstaates beizutragen ver-
mögen.

Theoretisch bleibt die Ab-
lehnung der Weiterentwick-
lung eine Option. Realisti-
scherweise dürfte die Schweiz
aber auch diese Weiterent-
wicklung annehmen, da die
Angst vor der Anwendung der
Guillotine-Klausel, sprich der
Aufkündigung des DAA – und
damit verbunden des Verlusts
des Zugangs zur Eurodac-Da-
tenbank – für Ermittlungs- wie
auch für die politischen Kreise
einmal mehr überwältigend
sein dürfte.

Damit verkommen die Ver-
nehmlassungen zu den Weiter-
entwicklungen des Schengen-
und Dublin-Besitzstandes zur
Farce, das Rechtsstaatlichkeits-
prinzip wird zum Bauernopfer
– und die Propheten in der
Wüste behalten bedauerlicher-
weise einmal mehr Recht. ■

Meine Bestellung

- 1 Jahresabonnement digma (4 Hefte des laufenden Jahrgangs)
à **CHF 158.00** bzw. bei Zustellung ins Ausland **EUR 131.00** (inkl. Versandkosten)

Name _____ Vorname _____

Firma _____

Strasse _____

PLZ _____ Ort _____ Land _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, CH-8022 Zürich

Telefon +41 44 200 29 19

Telefax +41 44 200 29 18

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

Homepage: www.schulthess.com

Schulthess 